

Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBl. I S. 288) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in der Sitzung am 30. 01. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegt der Gemeinde, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Sickermulden, Rinnsteine, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Bei den neu erbauten Pflasterstraßen ist zu beachten, daß im Zuge der Straßenreinigung der ausgeschwemmte Fugensand wieder in die Fugen gefegt wird, da es sonst zu Straßenschäden kommen kann.

(5) Zur Reinigung gehört auch das regelmäßige Mähen des Rasens. Sollten sich vor dem Grundstück Straßenbäume befinden, so sind die Baumscheiben regelmäßig zu lockern, von Unkraut zu befreien und Jungtriebe zu entfernen.

(6) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrbahnen bis zu 1,5 m Breite, sofern Gehwege nicht vorhanden sind, sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Frontlänge der jeweils anliegenden Grundstücke einmal wöchentlich, spätestens jedoch am letzten Werktag (Sonntag) zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehr- und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen, sie dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

(8) Die nach § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BgbStrG) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Fürstenberg/Havel, den 30. 01. 1997


Aymanns
Amtsdirektor




Appel
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Straßenverzeichnis der Stadt Fürstenberg/Havel

Teil I:

Straßen, die in vollem Umfang entsprechend § 1 Abs. 3, 4, 5 und 6 zu reinigen sind:

Ahornweg
Am Hegensteinbach
Amtsstraße
Augustastrasse
Am Bürgersee
Am Rieselgrund
Am Röblinsee
Am Walde
Baalenseestraße
Bahnhofstraße
Bahnweg
Bergstraße
Berner Straße
Birkenstraße
Birkenweg
Bornmühlengraben
Bornmühlenstraße
Bornmühlenweg
Brandstraße
Eckermannstraße
Feldmark
Feldweg
Fichtengrund
Finkenweg
Forststraße
Friedhofsweg
Friedrich-Wilhelm-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Fuchssteig
Gartenstraße
Gartenweg
Geflügelfarm
Gelderner Straße
Goethestraße
Grüner Winkel
Hasselgrund
Havelstraße
Himmelpforter Weg
Kiefernweg
Kirschenallee
Kreuzdamm

Krummestraße
Lindenweg
Luisenstraße
Markt
Neuthymen
Oststraße
Parkstraße
Peetscher Weg
Pfarrstraße
Poststraße
Rathenaustraße
Richters Gang
Ringstraße
Röblinsee Nord
Robinienweg
Schillerstraße
Schliemannstraße
Schützenstraße
Schwedtseestraße
Seestraße
Steinförder Straße
Straße der Nationen
Tiefenbrunn
Uferweg
Wärterhaus
Waldstraße
Waldweg
Wallgasse
Wallstraße
Wasserstraße
Weidendamm
Wiesengrund
Zehdenicker Straße ab Abzweig Zootzener Straße in Richtung Faserstoff

Teil II:

Straßen, die wie in Teil I zu reinigen sind, mit Ausnahme der Fahrbahnen:

Berliner Straße
Brandenburger Straße
Dammstraße
Dorfstraße
Drögen
Lychener Chaussee
Neustrelitzer Chaussee
Rheinsberger Straße
Unter den Linden
Zootzener Straße
Zehdenicker Straße ab Abzweig Zootzener Straße in Richtung Stadtzentrum